

SATZUNG
der
Stiftung „Kinder- unsere Zukunft“

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung trägt den Namen

Stiftung "Kinder - unsere Zukunft".

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
(3) Sitz der Stiftung ist Bergisch Gladbach.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es

- 1) Personen, insbesondere junge Waisen und alte Menschen, selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder die zu den Bedürftigen i. S. des § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO) gehören;
- 2) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, im Sinne von § 52 Abs. (2) Nr. 7 AO.

- (2) Leistungen der Stiftung dürfen nicht eine mögliche staatliche oder andere öffentliche Hilfe ersetzen.

- (3) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke durch Vergabe von Geldzuschüssen. Sie kann auch eigene Projekte verwirklichen, Mittel für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts mit gleicher Zielsetzung sammeln und diesen zur Verfügung stellen.

- (4) Die Stiftung entscheidet frei darüber, welcher der vorgenannten Zwecke verfolgt wird und in welchem Umfang dies geschieht. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung entsteht auch dann nicht, wenn diese regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum gewährt wurden.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Die Stiftung verfolgt in selbstloser Weise ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige - nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche – Zwecke i.S. des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Stiftungszweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an den für den Stiftungssitz zuständigen Caritas-Verband, der es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des in § 2 festgelegten Stifterwillens zu verwenden hat.

§ 4 Mittel der Stiftung

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt bei Errichtung der Stiftung DM 200.000,00 (i. W.: zweihunderttausend Deutsche Mark). Es soll durch Zustiftungen erhöht und sparsam verwaltet werden.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand auf Dauer und ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck sollen Rücklagen gebildet werden, soweit dies steuerlich zulässig ist.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke mit den Erträgen ihres Vermögens, mit Spenden, soweit diese zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind, und mit Zuschüssen.

§ 5 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres ist innerhalb der gesetzlichen Fristen der Jahresabschluss der Stiftung in Bilanzform zu erstellen und einem Wirtschaftsprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- (3) Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Vermögens und die ordnungs- und satzungsgemäße Mittelverwendung erstrecken.

§ 6 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind ein aus drei Personen bestehender Vorstand und das Kuratorium, das sich aus drei bis sieben Personen zusammensetzt. Bei der Wahl soll beachtet werden, dass ein Geschäftsführer, ein Prokurist und ein durch die Geschäftsführung benannter Arbeitnehmer der BS Akademie GmbH, Bergisch Gladbach, eingetragen im Handelsregister des AG Köln unter HRB 35130, Mitglieder des Kuratoriums sind. Dies gilt auch für die Geschäftsführer und Prokuristen einer etwaigen Gesamtrechtsnachfolgerin der BS Akademie GmbH.
- (2) Die ersten Mitglieder von Vorstand und Kuratorium werden durch den Stifter bestimmt. Scheidet ein Organmitglied aus, so wird das neue Organmitglied durch einen Berufungsausschuss gewählt, der aus den amtierenden Mitgliedern von Vorstand und Kuratorium besteht. Der Berufungsausschuss ist auch für die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und des Kuratoriums aus wichtigem Grund gern. § 7 Abs. 4 Nr. 4 und § 8 Abs. 3 Nr. 4 dieser Satzung zuständig.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen und eine angemessene pauschale Sitzungsvergütung.
- (4) Erbringt ein Mitglied eines Stiftungsorgans aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung Leistungen außerhalb seiner Organtätigkeit, so wird diese Leistung im üblichen und angemessenen Rahmen vergütet.

- (5) In den Stiftungsorganen hat jedes Mitglied eine Stimme. Soweit in dieser Satzung keine anderweitige Regelung getroffen ist, werden die Beschlüsse in den Stiftungsorganen mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Ein Mitglied eines Stiftungsorgans kann sich in der Sitzung nur durch ein anderes Mitglied, nicht jedoch durch Personen vertreten lassen, die dem betreffenden Organ nicht angehören. Kein Organmitglied kann mehr als ein anderes Organmitglied vertreten.
- (7) Beschlüsse der Organe können auch im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des betreffenden Organs sich schriftlich mit diesem Verfahren einverstanden erklären.
- (8) Über die Beschlüsse der Organe sind Ergebnisniederschriften zu fertigen, vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und an alle Mitglieder des betreffenden Organs zu senden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er ist ihr gesetzlicher Vertreter. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Aufgabe des Vorsitzenden ist es, die Sitzungen des Vorstandes einzuberufen und zu leiten, die Beschlüsse des Vorstandes, des Kuratoriums und der Berufungskommission durchzuführen und den Vorstand dem Kuratorium gegenüber zu vertreten.
- (3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die einzuberufen sind, wenn das Wohl der Stiftung es erfordert, mindestens einmal in jedem Halbjahr. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet, außer im Todesfall
 - 1) durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist,
 - 2) nach Ablauf von drei Jahren seit der Berufung,
 - 3) mit Vollendung des 65. Lebensjahres und

- 4) durch Abberufung aus wichtigem Grund, die eines einstimmigen Beschlusses des Berufungsausschusses bedarf. Das betroffene Vorstandsmitglied hat hierbei kein Stimmrecht.
- (5) Erneute Berufung ist in den Fällen 1) und 2) möglich. Ein Vorstandsmitglied bleibt in den Fällen 2) und 3) bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.

§ 8 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium berät und überwacht den Vorstand. Es vertritt die Stiftung gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Aufgabe des Vorsitzenden ist es, die Sitzungen des Kuratoriums einzuberufen und zu leiten und das Kuratorium gegenüber dem Vorstand zu vertreten.
- (3) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet, außer im Todesfall
 - 1) durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist,
 - 2) nach Ablauf von fünf Jahren seit der Berufung,
 - 3) mit Vollendung des 70. Lebensjahres und
 - 4) durch Abberufung aus wichtigem Grund, die eines einstimmigen Beschlusses des Berufungsausschusses bedarf. Das betroffene Kuratoriumsmitglied hat hierbei kein Stimmrecht.

Erneute Berufung ist in den Fällen 1) und 2) möglich. Ein Kuratoriumsmitglied bleibt in den Fällen 2) und 3) bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.

- (4) Der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums bedürfen Rechtshandlungen des Vorstandes, die
 - 1) einen Gegenstandswert von mehr als einem Drittel des gesamten Stiftungsvermögens haben,
 - 2) den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zum Gegenstand haben,

- 3) die Einstellung oder Entlassung von Mitarbeitern der Stiftung betreffen, deren jährliche Gesamtvergütung EUR 100.000,00 überschreitet und
 - 4) das Eingehen von Verpflichtungen, die als Dauerschuldverhältnisse eine längere Laufzeit als 5 Jahre haben.
- (5) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden in Sitzungen gefasst, die im Bedarfsfall einzuberufen sind. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 9 Sonderrechte des Stifters

- (1) Vorrangig vor den in dieser Satzung enthaltenen Regelungen steht dem Stifter das Recht zu
 - 1) Organmitglieder zu bestellen und abzuwählen,
 - 2) sich selbst zum Mitglied auf Lebenszeit eines der beiden Organe zu bestellen und hierin den Vorsitz zu führen sowie
 - 3) den Aufwendungsersatz und die Vergütung für die Organmitglieder festzusetzen.
- (2) Gegen die Stimme des Stifters kann in dem Organ, dem er angehört, kein wirksamer Beschluss gefasst werden.
- (3) Ist eine Organposition zu besetzen und macht der Stifter hiervon innerhalb von drei Monaten nach Kenntnisnahme von der Erforderlichkeit der Neubesetzung keinen Gebrauch, so wird das neue Mitglied gemäß § 6 Abs. 2 gewählt.

§ 10 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Allgemeine Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses des Berufungsausschusses, der mit zwei Drittel der Stimmen aller amtierenden Mitglieder zu fassen ist. Die Änderung wird sodann bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beantragt.

- (2) Die Änderung des Stiftungszweckes bedarf neben den im Stiftungsgesetz von Nordrhein-Westfalen genannten Voraussetzungen eines Beschlusses des Berufungsausschusses, der der Mehrheit von drei Viertel aller amtierenden Mitglieder bedarf.
- (3) Anträge auf Aufhebung der Stiftung bedürfen eines Beschlusses des Berufungsausschusses, der der Einstimmigkeit aller amtierenden Mitglieder bedarf. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird und das Vermögen der Stiftung nicht mehr ausreicht, um durch Umwandlung der Stiftung einen anderen Satzungszweck sinnvoll erfüllen zu können.

§ 11 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Satzung tritt mit der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft.